

Vorlage Nr. 17/0130

Federf. Stadtamt: Amt für Soziales und Wohnen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Kenntnisnahme	02.05.2017	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorstellung der Betreuungsstelle

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Bis zum 31.12.1991 galt das alte Vormundschafts- und Pflegerecht. Das Nebeneinander von Vormundschaften und Gebrechlichkeitspflegschaften war geprägt von Entmündigung und der reinen Vermögensverwaltung. Zum 01.01.1992 trat das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz, BtG) in Kraft. Die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des BtG sind im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) und dem Landesbetreuungsgesetz (LBtG) festgelegt worden. Das Betreuungsbehördengesetz von 1992 änderte auch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den §§ 1896 bis 1908.

Nach seinem Inkrafttreten im Jahr 1992 wurde das Betreuungsrecht diversen gesetzlichen Änderungen unterzogen, die im Wesentlichen einer Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen, dem Ausbau von Vorsorgeinstrumentarien sowie der Betreuungsvermeidung galten. Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden, das am 01.07.2014 in Kraft trat, ist ebenfalls Ausdruck wichtiger Anpassungsprozesse zum Wohl der betroffenen Menschen. Der Aufgabenbereich der örtlichen Betreuungsbehörden wurde durch die Gesetzesnovelle grundlegend erweitert: Neue Beratungs- und Vermittlungsaufgaben im Vorfeld einer Betreuung sind hinzugekommen und der Gesetzgeber hat erstmalig ein „Fachkräftegebot“ auch für Betreuungsbehörden festgelegt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Das BtBG hat erhebliche Verbesserungen für erwachsene Mitbürger und Mitbürgerinnen gebracht. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass eine hilfsbedürftige Person Unterstützung durch einen Betreuer erhält, der ihre Angelegenheiten in einem gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben. Die Wünsche des Betroffenen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber seinen objektiven Interessen, wenn sie seinem Wohl nicht zuwiderlaufen.

Auf der Grundlage des § 1 BtBG in Verbindung mit § 1 LBtG wird bestimmt, welche Behörde auf örtlicher Ebene Betreuungsangelegenheiten wahrzunehmen hat und welche Aufgaben von ihr umzusetzen sind. Danach ist die Stadt Gladbeck als „Große kreisangehörige Stadt“ hierfür zuständig und führt im Rahmen dieser Aufgabe die Zusatzbezeichnung „Betreuungsstelle“. Die Umsetzung dieser Aufgabe erfolgt als Pflichtaufgabe.

Für rund 2000 Gladbecker Bürgerinnen und Bürger besteht derzeit eine rechtliche Betreuung, wobei in der Hälfte der Maßnahmen Familienangehörige zum/r Betreuer/in bestellt werden. Die Unterstützung dieser Menschen stellt einen Teil des Auftrages der Betreuungsstelle dar, ebenso wie die Beratung zum Thema Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen. Der Arbeitsschwerpunkt der örtlichen Betreuungsbehörde liegt jedoch in der Unterstützung des Betreuungsgerichtes, der so genannten Betreuungshilfe.

Die Betreuungsbehörde erfüllt eine wichtige Funktion im kommunalen Hilfesystem, indem sie die Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge informiert und bei der Erschließung von vorrangigen Hilfen mit unterstützenden Hilfesystemen zusammenarbeitet. Die erfolgreiche Implementierung anderer kommunaler Unterstützungssysteme im Vorfeld einer Betreuung trägt dazu bei, dass der Eingriff in die Autonomie Betroffener auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleibt.

In einer Präsentation werden die Struktur und Angebote der Betreuungsstelle vorgestellt, einschließlich der sich wandelnden Herausforderungen durch demographische Entwicklungen sowie durch sich verändernde gesellschaftliche Gegebenheiten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

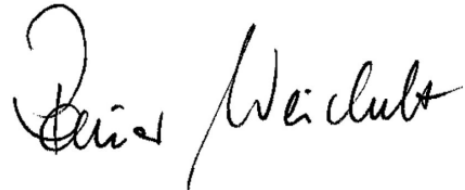
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Senioren und Gesundheit nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I.V.



- Rainer Weichelt –
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: